



Beschlussvorlage 2017/213	Referat	Kommunalreferat
	Abteilung	Abt. 10, Kommunalreferat
	Verfasser(in)	

Gremium	Termin	Vorlagenstatus
Stadtrat	29.06.2017	öffentlich

Beschlusswahl des berufsmäßigen Stadtratsmitglieds für das Kommunalreferat

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat wählt gemäß Artikel 51 Abs. 3 GO auf die Dauer von sechs Jahren ab dem 01.10.2017 ein berufsmäßiges Stadtratsmitglied nach Artikel 40, 41 GO für das Kommunalreferat (Kommunalreferent).
2. Hinsichtlich der Besoldung (A 15) und der Aufwandsentschädigung verbleibt es bei der bisherigen Regelung.
3. Für die Beschlusswahlen nach Artikel 51 Abs. 3 GO wird ein Wahlausschuss mit drei Personen gebildet:

1. Bürgermeister Roland Eichmann

Baureferent Carlo Haupt

Verwaltungsrat Stefan Kreitmeyr

anwesend:	für den Beschluss:	gegen den Beschluss:
-----------	--------------------	----------------------



Sachverhalt:

Das berufsmäßige Stadtratsmitglied für das Kommunalreferat wurde zuletzt in der Sitzung des Stadtrates vom 09.06.2011 für die Dauer von sechs Jahren ab dem 01.10.2011, also bis zum 30.09.2017 gewählt. Entsprechend der Satzung zur Regelung für Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts der Stadt Friedberg ist ein Kommunalreferent zu bestellen.

Für das Amt des berufsmäßigen Stadtratsmitglieds im Kommunalreferat stellt sich der bisherige Kommunalreferent Wolfgang Basch zur Wiederwahl. Nach Artikel 17 Abs. 2 des Gesetzes über Kommunale Wahlbeamte (KWBG) besteht am Ende einer Amtszeit die Verpflichtung das Amt erneut zu übernehmen, wenn unter mindestens gleich günstigen Bedingungen und für wenigstens die gleiche Zeit ein kommunaler Wahlbeamter wieder ernannt werden soll.

Die Besoldung ist in der Anlage 1 zum Gesetz über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen geregelt und erfolgt wie bisher in der Besoldungsgruppe A 15.

Gemäß Artikel 46 KWBG erhält der Beamte auf Zeit eine Dienstaufwandsentschädigung. Es ist die gleiche Aufwandsentschädigung wie bisher vorgesehen.

Bei der durchzuführenden Wahl handelt es sich um eine Beschlusswahl mit geheimer Abstimmung nach Artikel 51 Abs. 3 GO. Sie ist notwendige Voraussetzung, um einen Referenten als Beamten auf Zeit ernennen zu können.

Zum berufsmäßigen Stadtratsmitglied wählbar ist gemäß Art. 12 Abs. 2 KWBG, wer zum berufsmäßigen ersten Bürgermeister wählbar ist und entweder

- a) die laufbahnrechtliche Qualifikation besitzt, die seinem künftigen Aufgabengebiet entspricht oder
- b) mindestens drei Jahre dem künftigen Aufgabengebiet entsprechend in verantwortlicher Stellung tätig gewesen ist.

Kommunalreferent Basch erfüllt beide Voraussetzungen.

Nach Bildung eines Wahlausschusses werden die Damen und Herren des Rates der Stadt einzeln aufgerufen. Die Stadtratsmitglieder sollen auf den Stimmzettel den Namen schreiben, den sie zum berufsmäßigen Stadtratsmitglied für das Kommunalreferat wählen wollen.

Stimmzettel, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig erkennen lassen, die eine nicht wählbare Person enthalten, Stimmzettel mit Vorbehalten oder Bedingungen, Neinstimmen und leere Stimmzettel sind ungültige Stimmen. Sind nicht mehr als die Hälfte der Stimmen gültig, muss die Wahl wiederholt werden. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erhält keiner mehr als die Hälfte, so kommt es zu einer Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

Wegen der Wiederwahl entfällt die sonst vorgesehene Vereidigung nach Artikel 27 Abs. 4 KWBG.

Die Wahl ist vom jeweils Gewählten anzunehmen (Art. 13 Abs. 1 KWBG).